

Benutzungsordnung

für die

Adelberghalle Flonheim
geändert am 08.12.2010

Die Ortsgemeinde Flonheim vergibt als Vermieterin die Räume in der von ihr verwalteten Adelberghalle zu den folgenden Bedingungen:

1. Die Ortsgemeinde Flonheim gestattet die Benutzung der Klosterstube, des Adelbergsaales und zwar:
 - a) allen Jugendgruppen und Organisationen, die in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren als besonders förderungswürdig anerkannt sind,
 - b) allen Vereinen, die in Flonheim ansässig sind, die Klosterstube, kostenlos, wenn keine gewerbliche Nutzung vorliegt. Der Adelbergsaal kostenlos wenn ein Vereinsjubiläum oder vereinsinterne Veranstaltung (nichtgewerblich) vorliegt,
 - c) allen gemeindlichen Körperschaften, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt, kostenlos, wenn keine gewerbliche Nutzung vorliegt.
 - d) allen in Flonheim wohnhaften Personen, die die Räumlichkeiten für Familienfeiern nutzen wollen,
 - e) auswärtigen Personen, Vereinen, Organisationen etc., soweit die Räumlichkeiten nicht durch den in a) bis d) genannten Benutzerkreis belegt sind.
2. Die Überlassung der Räume und Einrichtungen erfolgt entgeltlich aufgrund eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung ist. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. (ausgenommen Eintragung ins Belegungsbuch der Adelberghalle). Mündliche Abreden sind unwirksam.
3. Der Mieter verpflichtet sich, allen polizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde sowie die Beachtung aller Bestimmungen die zum Schutz der Jugend erlassen worden sind. Er haftet weiterhin für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht.
Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters.
Anträge auf Genehmigung für Tanz- und Vergnügungsveranstaltungen einschließlich Tombola, Sammlungen und Polizeistundenverlängerungen sind an die VG Alzey-Land zu richten und ist Sache des Mieters.

4. Bei Veranstaltungen in der Klosterstube oder im Adelbergsaal können eigene Speisen und alkoholische Getränke verabreicht werden. Die bezugsgebundenen Getränke sind über die Gemeinde zu beziehen.
5. Das Mitbringen von Tieren in die Adelberghalle ist grundsätzlich nicht zulässig. Bei besonderen Veranstaltungen mit Tieren müssen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
6. Die Bestuhlung, sowie das Abräumen der Bestuhlung in den angemieteten Räumen kann gegen Berechnung vom Vermieter vorgenommen werden. Das Anbringen von Dekorationen ist nur mit Zustimmung des Vermieters erlaubt, bzw. abzustimmen.
7. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Wände oder Decken ist nicht gestattet.
8. Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Mieter für den vollen Mietausfall, soweit eine anderweitige Vermietung erfolgt, für eine eventuelle Mindereinnahme. Wird vom Mieter eine Veranstaltung kurzfristig abgesagt, so daß eine weitere Vermietung der Räumlichkeiten nicht möglich ist, bleibt die Mietpreisforderung bestehen.
Die Vermieterin behält sich vor, bei einem wichtigen Grund den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist sie zu einer Entschädigung nicht verpflichtet, es sei denn, die Kündigung erfolgt fristlos 1 Tag vor Beginn der Veranstaltung. In diesem Falle wird die event. bereits bezahlte Miete zurückerstattet und der nachgewiesene Schaden ersetzt.
9. Die Vermieterin übernimmt für die vom Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung einkehrenden Personen keinerlei Haftung.
Die Benutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit ohne Verschuldungsnachweis die Haftung des Gebäudeeigentümers für alle Personen- Sachschäden und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen freizustellen, die von Dritten in Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen könnten.
Für etwaige Beschädigungen an den Mietobjekten haftet der Mieter der Vermieterin im vollen Umfange.
Der Mieter hat sich davon zu überzeugen, daß die bereitgestellten Räumlichkeiten in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.
Bringt der Mieter bei Übernahme des Mietobjektes keine Beanstandungen vor, gilt das Mietobjekt als einwandfrei übernommen.
Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf Schäden, die während der Vorbereitungen, der Aufräumarbeiten durch einen Beauftragten, der Besucher sowie am Gebäude einschließlich Außenanlagen entstehen.
10. Der Mieter darf bei Veranstaltungen nur soviel Besucher in die gemieteten Räume lassen, wie im Bestuhlungsplan ausgewiesen sind.
Der Vermieterin sind für jede Veranstaltung 2 Freikarten und Programmhefte zu überlassen.

11. Die Vermieterin stellt ihre technischen Einrichtungen, insbesondere die Beschallungsanlage, nur dann zur Verfügung wenn eine technisch vorgebildete Person, die eine entsprechende Unterweisung erhalten hat, die Geräte bedient. Eine entsprechende Vergütung ist Sache des Mieters.
12. Die von der Vermieterin beauftragten Dienstkräften üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus. Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
13. Räumt der Mieter den gemieteten Raum nicht zu der im Mietvertrag vereinbarten Zeit, so wird pro angefangener Stunde ein Mietzuschlag von 20% der normalen Miete berechnet. Die Vermieterin kann Ersatz des darüber hinausgehenden Schadens verlangen.
14. Der Vermieter kann eine Kautionshöhe bis zur Höhe der doppelten Miete für eine Veranstaltung verlangen.
15. Die Benutzungsordnung für die Adelberghalle Flonheim tritt am 08.12.2010 in Kraft. Sie gilt für alle Mietverträge, die nach diesem Datum geschlossen werden.